

Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Die Gemeinde Dissen-Striesow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 19. November 2015 beschlossene Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Dissen-Striesow betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

§ 2 Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

a) Fahrbahnen sind:

- die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße,
- Parkplätze, Parkstreifen und Haltebuchten,
- selbstständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg.

b) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind neben selbstständigen Gehwegen alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgelesen oder geboten ist. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten,

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen bzw. getrennten Geh- und Radwege.

(2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

(3) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht geeigneter Dritter bedienen.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang ganz oder teilweise auf die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

(2) Ist kein Gehweg vorhanden, so sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig und die Straßenreinigung sowie der Winterdienst erstrecken sich jeweils bis zur Straßenmitte.

(3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind bei Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Gehweges verpflichtet.

(4) Sind mehrere Eigentümer eines Grundstücks nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtet, so haften sie gesamtschuldnerisch. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Besteht zwischen mehreren Reinigungspflichtigen als Gesamtschuldner und einem Dritten eine private Vereinbarung zur Übertragung der Reinigungspflicht, so haftet dieser private Dritte, unbeschadet der Regelung nach Absatz 3, gegenüber der Gemeinde für die übertragene Reinigungspflicht. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft (Nutzer) über das Grundstück ausübt.

(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise an seiner Stelle übernehmen. Der Reinigungspflichtige und der Dritte haben der Gemeinde unverzüglich schriftlich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht mitzuteilen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

Hinweis: Die Übertragung der Reinigungspflicht ist nur auf Grundstückseigentümer möglich. Der Verursacher der Verunreinigung sowie die jeweilige Nutzungsart des Grundstückes sind unerheblich. Kann der Grundstückseigentümer die Straßenreinigung oder den Winterdienst aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht durchführen, ist er verpflichtet, jemanden für diese Aufgabe zu finden und/oder zu beauftragen.

§ 4

Straßenreinigungsverzeichnis

(1) Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere:

- a) Straßenbezeichnung,
- b) Straßenart,
- c) Umfang der Reinigung durch die Gemeinde oder durch den Reinigungspflichtigen,
- d) Festlegung zur Wahrnehmung der Reinigung durch die Gemeinde oder durch den Reinigungspflichtigen.

(3) Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei der Umbenennung von Straßen unberührt.

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung 14-tägig bzw. bei Bedarf zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Art und Umfang der Reinigung müssen den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Genüge tun.

(2) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte, sofern kein Gehweg im Sinne dieser Satzung vorhanden ist. Die Gehwegsreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher das Beseitigen von:

- Laub, Schmutz, Schlamm und anderem Abfall,
- heruntergefallenen Ästen,
- Sand und Grünwuchs auf Gehwegen und der angrenzenden Straßenrinne,
- Streugutresten.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des in Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraumes zu säubern. Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu entsorgen. Wassereinflüsse sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6

Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Die Winterdienstpflicht umfasst die Freihaltung der Fahrbahnen und Gehwege von Schnee und Glätte. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, erstreckt sich der Winterdienst jeweils bis zur Straßenmitte. Auf den Fahrbahnen und Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Hinweis: Eine Verpflichtung zur stetigen Sicherstellung des Winterdienstes besteht für die Gemeinde nur an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen, wie Kreuzungsbereichen oder Zufahrtbereichen zu Feuerwehrgerätehäusern, Schulen und Krankenhäusern.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Hierfür ist die Gemeinde zuständig, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Werktag montags bis freitags bis 7:00 Uhr, samstags bis 8:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr zu beseitigen. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen.

Hinweis: Mit Rückgang des allgemeinen Tagesverkehrs endet in der Regel die Winterdienstpflicht, und danach gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am nächsten Morgen bis zur genannten Zeit zu beseitigen.

(4) Der Schnee ist auf dem eigenen Grundstück oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem rückwärtigen Teil des Gehweges so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und auf die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Eine Verpflichtung zum Räumen und Streuen ist nicht gegeben, solange das Räumen und Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.

(6) In Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für die Räumfahrzeuge oder auf schmalen Anliegerstraßen mit 3 Meter Fahrbahnbreite wird eingeschränkter Winterdienst nur nach Maßgabe der gemeindlichen Leistungsfähigkeit durchgeführt. Es besteht jedoch kein Anspruch.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Amtsdirektorin.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von fünf bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Oktober 2014 außer Kraft.

Burg (Spreewald), *25.11.2015*

Petra Krautz
Petra Krautz
Amtsdirektorin



Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Dissen-Striesow

Straßenreinigungsverzeichnis mit Reinigungsklassen

Gemeinde Dissen-Striesow, Ortsteil Dissen

Straßen	Reinigungsklassen
Auf dem Felde	R3
Briesener Weg	R2
Dorfstraße bis Einmündung Eichenweg	R1
Dorfstraße von Einmündung Eichenweg bis Kreuzung Briesener Weg	R2
Döbbricker Straße	R1
Eichenweg	R2
Gartenweg	R2
Hauptstraße L 511	R1
Pontonweg	R4
Schäferei	R3
Schmiedeweg	R1
Spreeradweg	R4
Spreeweg bis Abzweig Storchenrundweg	R1
Spreeweg ab Storchenrundweg	R3
Storchenrundweg	R4
Tannenweg	R2
Tour Brandenburg (Radweg)	R4
Utzkiweg	R4
Wiesenweg	R2
Abzweig Döbbricker Straße bis Nr. 16a	R3
Abzweig Spreeweg bis Nr. 6	R3

Gemeinde Dissen-Striesow, Ortsteil Striesow

Straßen	Reinigungsklassen
Am Marienberg bis Nr. 10	R1
Am Marienberg nach Nr.10 bis Nr.15	R3
An der Pferdebahn	R1
Briesener Straße L 50	R1
Cottbuser Weg	R2
Dorfau L 511	R1
Fehrower Straße L 50	R1
Friedhofsweg	R2
Glockenweg	R2
In den Gärten	R2
Schulgasse	R2
Abzweig Fehrower Straße bis Nr. 15	R3

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen nach Reinigungsklassen

Reinigungsklasse	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter
R 1	Reinigung und Winterdienst auf dem Gehweg	Anlieger
	Reinigung auf der Fahrbahn	Gemeinde
	Winterdienst auf der Fahrbahn	Gemeinde
R 2	Reinigung auf der Fahrbahn	Anlieger
	Winterdienst auf der Fahrbahn	Anlieger
R 3	Es besteht keine Reinigungspflicht auf der Fahrbahn.	
	Winterdienst auf der Fahrbahn	Anlieger
R 4	Es besteht keine Reinigungspflicht auf der Fahrbahn.	
	Es erfolgt kein Winterdienst auf der Fahrbahn.	

Achtung: Liegt durch parkende Fahrzeuge am Straßenrand eine Behinderung vor, erfolgt in der Straße kein gemeindlicher Winterdienst!
Entsprechend § 6 Abs. 3 dieser Satzung können nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte am folgenden Tag beseitigt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Dissen-Striesow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 24, Ausgabe 12 vom 09.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 25.11.2015


Petra Krautz
Amtsdirektorin

